Stadt Oelde

Rat



Oelde, 05.07.2012

Sitzungsniederschrift

Gremium: Rat

Sitzungsort: 59302 Oelde, großer Ratssaal

Sitzungstag: Montag, 25.06.2012

Sitzungsbeginn: 17:50 Uhr

Sitzungsende: 20:45 Uhr

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker

Herr Hubert Bleß

Herr Wolfgang Bovekamp

Frau Marita Brormann bis 19.25 Uhr Herr André Drinkuth bis 19.10 Uhr

Herr Ernst-Rainer Fust Frau Andrea Geiger Herr Eugen Gette

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Daniel Hagemeier bis 19.30 Uhr

Herr Peter Hellweg

Herr Franz-Josef Helmers Frau Hildegard Hödl

Herr Heinz Junkerkalefeld bis 20.35 Uhr

Herr Winfried Kaup Herr Hubert Kobrink Frau Beatrix Koch Frau Barbara Köß

Frau Hiltrud Krause bis 20.15 Uhr

Herr Peter Kwiotek Frau Elisabeth Lesting Herr Hubert Meyering Herr Ralf Niebusch Frau Dr. Claudia Preckel

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Frau Dr. Birgit Schneider Herr Wolfgang Sibbing Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis 19.50 Uhr Frau Manuela Steuer bis 18.15 Uhr

Herr Paul Tegelkämper Herr Hans-Gerhard Voelker Herr Florian Westerwalbesloh Frau Lena Wickenkamp

Frau Anne Wiemeyer bis 19.40 Uhr

Verwaltung

Herr Matthias Abel

Herr Klaus Aschhoff

Frau Kirsten Beermann

Herr Volker Combrink

Frau Regina Haferkemper

Herr Willi Höpker

Herr Michael Jathe

Herr Ludger Junkerkalefeld

Herr Andreas Langer

Herr Jakob Schmid

Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Öffentliche Sitzung		Seite:	
1.	Einwohnerfragestunde	6	
2.	Befangenheitserklärungen	6	
3.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. April 2012	6	
4.	Schulentwicklungsplanung - Stadtweites Grundschulkonzept Vorlage: B 2012/400/2468/1	6	
5.	Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 4. April 2012; Gründung einer Sekundarschule Vorlage: B 2012/400/2474/1	11	
6.	Vorstellung von ersten Zwischenergebnissen des Gutachtens zur Standort- und Bedarfsanalyse für den Neubau bzw. die Erweiterung der Feuer- und Rettungswache Oelde Teil a) öffentl. Sachvortrag Vorlage: M 2012/012/2494	12	
7.	Anträge der Fraktionen	15	
7.1.	Antrag der SPD-Fraktion; Umbesetzung im Ältestenrat Vorlage: B 2012/011/2458	15	
7.2.	Antrag der SDP-Fraktion; Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Vorlage: B 2012/011/2459	15	
7.3.	Antrag der CDU-Fraktion; Einheitliche Kontrolle der Kleinkläranlagen durch den Kreis Warendorf Vorlage: B 2012/011/2499	15	
7.4.	Antrag der FWG-Fraktion; Auslobung eines Umweltpreises der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/011/2502	16	
8.	Projekt "Beweg was! - Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik" - Auswertung des Projektes 2011 und Entscheidung über Projektwiederholung Vorlage: B 2012/011/2460	16	

9.	Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Oelde	17
	 Beschluss des Bestätigungsvermerkes Feststellung des Jahresabschlusses Entlastung des Bürgermeisters Vorlage: B 2012/014/2451 	
10.	Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2011 Vorlage: M 2012/200/2491	19
11.	Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (1.Halbjahr/2012) Vorlage: M 2012/201/2500	20
12.	Aufhebung des Sperrvermerks Sachko: 01.10.01.2023.7851001 " Bau einer Salzlagerhalle am BBH" Vorlage: B 2012/012/2448/1	20
13.	Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oelde	22
13.1.	Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 Vorlage: M 2012/016/2385	22
13.2.	Zwischenbericht zum 31.12.2011 zum Frauenförderplan 2010-2012 Vorlage: M 2012/016/2416	26
14.	Parkraumbewirtschaftung; Antrag von Herrn Bäumker (OZO) auf Verlängerung der gebührenfreien Zeit (Brötchentaste) Vorlage: B 2012/320/2486	27
15.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2472	28
16.	 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2473 	
17.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2492	44
18.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2493	45
19.	Konjunkturpaket II - Abschlussbericht Vorlage: M 2012/600/2490	46

20.	A) Einleitungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans	47
	B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2012/610/2484	
21.	Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebioetes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde	50
22.	Verschiedenes	50
22.1.	Mitteilungen der Verwaltung	50
22.2.	Anfragen an die Verwaltung	50

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, Frau Haunhorst und Herrn Hahn als Vertreter der Presse sowie die Ratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zu der Sitzung geladen wurde und, dass der Rat der Stadt Oelde beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass ihm die Verantwortlichen der Initiative für den Erhalt der Realschule zwischenzeitlich in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates die Unterschriftensammlung überreicht haben und gibt den Anwesenden die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 21 "1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde" gemäß § 11 (1) c der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

Beschluss:

2. Befangenheitserklärungen

Herr Bürgermeister Knop erklärt seine Befangenheit zum Tagesordnungspunkt 5 und wird an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. April 2012

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig das Protokoll über die Sitzung vom 23. April 2012.

4. Schulentwicklungsplanung - Stadtweites Grundschulkonzept Vorlage: B 2012/400/2468/1

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Aufgrund des dramatischen Rückgangs von Geburtenzahlen beschäftigen Verwaltung und Politik sich seit längerem mit den Herausforderungen, die dieser demographische Wandel für das Schulangebot in

Oelde darstellt.

So wurde im Herbst 2010 der Entwurf des Schulentwicklungsplanes vorgelegt, der in 2011 aufgrund einer veränderten Rechtslage zahlenmäßig fortgeschrieben wurde. In der Folge wurde ein Runder Tisch zur Schulentwicklung eingerichtet, der unter Beteiligung von Politik, Schulleitern und Elternvertretern Konzepte für die Oelder Schullandschaft erarbeiten und so Beschlüsse der politischen Gremien vorbereiten sollte.

Gleichzeitig ergaben sich an der Vitusschule Entwicklungen, die den Handlungsdruck für den Schulträger erhöhen.

In der Konsequenz daraus wurde unter Beteiligung des Runden Tisches ein Konzept für die Oelder Grundschullandschaft erarbeitet.

Das Konzept stellt eine stadtweite Betrachtung dar, es entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, es garantiert eine qualitative verlässliche Grundschulbildung und es ist zukunftsweisend.

Es fanden bereits folgende Vorberatungen statt:

Vorberatungen:

1) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport lehnt es mit 5 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, das vorgelegte stadtweite Grundschulkonzept in seiner Gesamtheit zu beschließen.

Sodann erfolgt die Abstimmung über die einzelnen Stufen des Konzeptes:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport beschließt einstimmig und ohne Enthaltung, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, die <u>Stufe 1</u> des Konzeptes – Auflösung der Vitusschule zum Schuljahr 2012/2013 – zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport lehnt es mit 5 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, der <u>Stufe 2</u> des Konzeptes – das die Auflösung der Norbertschule zum Schuljahr 2015/2016 vorsieht – zuzustimmen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport lehnt es mit 5 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, der <u>Stufe 3</u> des Konzeptes – das die weitere Reduzierung der Schulstandorte im Stadtgebiet zum Schuljahr 2018/2019 vorsieht - zuzustimmen.

2) Der Bezirksausschuss Sünninghausen hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Herr Kwiotek trägt folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Bezirksausschuss Sünninghausen empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, das vorgelegte stadtweite Grundschulkonzept bezogen auf die den Ortsteil Sünninghausen betreffenden Maßnahmen (Stufe 1) zu beschließen".

Beschluss:

Die Mitglieder stimmen mit 6 Nein-Stimmen, 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der Beschlussempfehlung nicht zu.

3) Der Bezirksausschuss Lette hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bezirksausschuss Lette lehnt den Beschlussvorschlag bei 14 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimmen ab und lehnt es somit ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, der Stufe 2 des Konzeptes – das die Auflösung der Norbertschule zum Schuljahr 2015/2016 vorsieht – zuzustimmen.

4) Außerdem haben am 19.03.2012 ein Elterninformationsabend der Verwaltung in Lette stattgefunden sowie am 02.05.2012 ein Beratungsgespräch der Verwaltung mit Vertretern der Letter Elterninitiative zum Erhalt der Norbertschule stattgefunden. Am 22.05.2012 hat die Schulkonferenz der Norbertschule zu dem Thema beraten.

Im Ergebnis wurde das Profil der Norbertschule dargestellt (als Anlage beigefügt) und soll dementsprechend weiterentwickelt werden.

5. Diese Vorberatungen, Gespräche und Informationen haben dazu geführt, dass die Verwaltung neben dem ursprünglichen Grundschulkonzept auch eine zweite Variante (Variante II) dieses Konzeptes erarbeitet hat und beide zur Beratung und Abstimmung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorgelegt hat.

Dabei gab die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung folgende Aspekte zu bedenken:

Es ist unbestritten, dass geburtenzahlenbedingt alleine die ortsansässigen Kinder des Ortseiles Lette sowie der umliegenden Bauerschaften ab dem Schuljahr 2015/16 weder ausreichen werden, den Schulstandort Lette als eigenständige Grundschule noch als Teilstandort fortzuführen. Das Bestreben der örtlichen Schule, durch ein eine pädagogische Profilbildung künftig aber auch weitere, ortsteilfremde Kinder für eine Anmeldung am Schulstandort Lette zu gewinnen, soll jedoch auf Umsetzbarkeit erprobt werden. Damit würde man freiwillige Teilstandortlösungen solange und soweit als vorrangig vor vollständiger Aufgabe von bestehenden Grundschulstandorten ansehen, als es gelingt, die zur Bildung mindestens einer eigenen Eingangsklasse notwendigen Mindestschülerzahlen im Rahmen der Schulanmeldung durch eine ausreichende Anzahl von freiwilligen Elternanmeldungen für den Teilstandort Lette zu erreichen. Sollte dies nicht oder nicht mehr der Fall sein, soll zur Wahrung des innerkommunalen Schulfriedens auf eine zwangsweise Zuordnung von Kindern an einen nicht gewünschten Schulteilstandort verzichtet werden.

Die Fortführung der Schule als Teilstandort bietet für Lette eine wohnortnahe Versorgung, kann aber mit folgenden Risiken und Wechselwirkungen auf andere Standorte verbunden, die es bei der Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigen gilt:

- Die Teilstandortlösung k\u00e4me rechtlich in Betracht, wenn in Lette die f\u00fcr den Erhalt der Eigenst\u00e4ndigkeit (k\u00fcnftig) notwendige Mindestsch\u00fclerzahl von 92 (= durchschnittlich 23 in 4 Jahrgangsstufen) unterschritten w\u00fcrde.
- Aber diese Möglichkeit löst nicht automatisch das Dilemma der künftig vorgegebenen stadtweiten Klassenrichtzahl. Die stadtweit begrenzte Zahl von höchsten 9 – 10 Eingangsklassen ist bedarfsgerecht (wo wohnen die Kinder?) mit dem Ziel stadtweit ausgewogener Klassengrößen räumlich im Stadtgebiet zu verteilen.
- Teilstandortlösungen sind dort denkbar, wo ein "kleiner Teilstandort" an einen starken, gesicherten mehrzügigen Hauptstandort angedockt werden kann. Dann ergeben sich aber andere Wechselwirkungen zwischen Haupt- und Teilstandort, die dazu führen können, dann entweder Unterrichtskonzepte des kleineren Teilstandortes verbindlich auch am Hauptstandort anzuwenden

oder aber zur Stärkung des kleineren Teilstandortes und zur Sicherung ausgewogener Klassengrößen der Schulleiter durch Schulleiterentscheidung zwangsweise Kinder dem kleineren Teilstandort zuweisen müsste.

- Teilstandortlösungen

- erscheinen nur erfolgversprechend, wenn als Partner eine starke zwei- oder gar dreizügige Schule gewonnen wird, da nur bei Überschreiten von 56 Gesamtschülern überhaupt in der Gesamteinheit 3 Eingangsklassen gebildet werden dürfen. Nur perspektivisch knapp zweizügige Schulen mit künftig knapp über 40 Eingangsschülern als Kooperationspartner laufen dagegen Gefahr, dass auch unter Einbeziehung des Teilstandortes (weiterhin) sogar nur 2 Eingangsklassen gebildet werden dürfen, weil sich die Klassenanzahl nach der Gesamtschülerzahl an Haupt- und Teilstandort richtet. Sollten beispielsweise aus Lette 12 Kinder in den Grundschulverbund angemeldet werden und aus dem Kooperationspartner 41, so könnten bei der sich dann ergebenden Gesamtschülerzahl von 53 weiterhin nur 2 Eingangsklassen a ca. 27 Kinder gebildet werden. In diesem Fall der Kooperation zweier kleinerer Einheiten besteht also auch für Lette die reale Möglichkeit, dass auch der Grundschulverbund insgesamt nur zwei Eingangsklassen bilden kann.
- Erfolgreiche Teilstandortlösungen setzen voraus, dass eine zur Kooperation bereite Partnergrundschule auf freiwilliger Basis gefunden wird.
- Die Partnergrundschule des Hauptstandortes kann durch die Aufnahme des Teilstandortes auch "belastenden" Wechselwirkungen ausgesetzt sein. Nachteile ergeben sich insbesondere, falls bei Nichterreichen der Mindestklassenstärke am Teilstandort entweder
 - am Teilstandort jahrgangsstufenübergreifender Unterricht eingeführt werden müsste, der nach Rückmeldung von der Schulaufsicht dann auch für den Hauptstandort verbindlich wäre oder
 - für den Teilstandort zusätzliche "Schülerinnen und Schüler" gewonnen werden müssen, bis eine Eingangsklasse auch dort gebildet werden kann (18 bzw. 19 bei dreizügigen Schulen).
 - Teilstandortlösungen bergen insbesondere die Gefahr, dass bei Scheitern eines "freiwilligen Zugewinns einer ausreichenden Anzahl nicht ortsteilansässiger Schüler" die Schulleitung des Gesamtstandortes dann Schüler des Hauptstandortes evtl. auch gegen ihren Willen dem Teilstandort zuweisen müssten. Hierzu einige konkrete Beispiele:

Zur Bildung einer eigenständigen Eingangsklasse auch am Teilstandort müssten wie dargestellt weiterhin regelmäßig mindestens 18 (19 bei einem insgesamt 3-zügigen Verbund) Schülerinnen und Schüler je Jahrgang vorhanden sein. Wird eine Schule mit Teilstandorten gebildet, ist für die Zahl der insgesamt zu bildenden Eingangsklassen dieser Schule die gesamte Eingangsschülerzahl aller Standorte maßgeblich. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt an dem jeweiligen Hauptstandort der Schule mit der Möglichkeit der Angabe der Präferenz für einen Standort. Die Schulleitung nimmt dann die Verteilung der angemeldeten auf die jeweiligen Standorte vor, wobei die Standortwünsche zwar berücksichtigt werden sollen, aber nicht zwingend sind.

Im Einzelfall kann es zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenstärke im Gesamtverbund dazu kommen, dass einzelne Schüler an einen anderen Standort wechseln müssen, als dies ihrem Wunsch entspricht. Beispiel

a) An einem Grundschulverbund mit Teilstandort A und B melden sich 62 Schüler an, davon 42 für den Teilstandort A und 21 für den Teilstandort B. Dann könnten insgesamt 3 Eingangsklassen gebildet werden (siehe auch die Darstellung im Letter Konzept), die mit einer Schulstärke von 21 auch annähernd gleichstark wären. Derartige Teilstandortlösungen können funktionieren.

b) Probleme ergäben sich aber, wenn

- sich eine abweichende örtliche Verteilung der 62 Anmeldungen ergäben, beispielsweise dergestalt, dass 46 auf Standort A und 16 auf Standort B entfielen. 62 Anmeldungen erlauben die Bildung von 3 Klassen zwischen 19 und 27 Kindern. Auch in diesem Falle müsste, um eine angemessene Klassenstärke in der Gesamtschule zu erhalten und am Teilstandort B die Mindestschülerzahl von 19 zu erzielen, mindestens 3 Schüler durch Entscheidung des Schulleiters zwangsweise obwohl Teilstandort A gewünscht dem Teilstandort B zugewiesen werden. Gerade für Lette würde dies bedeuten, dass auch bei Teilstandortlösungen die Ortsteilkinder alleine nicht ausreichen, um den Teilstandort zu führen. Auch im Falle einer Teilstandortlösung müssten freiwillig oder zwangsweise durch Schulleiterentscheidung immer mindestens 7 "ortsteilfremde" Schüler je Jahrgang sich für eine Beschulung in Lette entscheiden, um mit den 12 ortsteileigenen Kindern auf insgesamt eine Klassenstärke von 19 zu kommen.
- Soweit die Mindestschülerzahl für den Teilstandort Lette nicht durch freiwillige Anmeldungen erreicht werden kann, müsste der Schulleiter entscheiden, dass er eigentlich für den Hauptstandort vorgesehene Kinder zwangsweise dem Teilstandort zuweist. Zu erwarten ist, dass dann einige dieser Eltern nicht bereit wären, an den Teilstandort Lette zu wechseln und ihre Kinder nunmehr von dem Grundschulverbund wieder abmelden und an eine andere Oelder Grundschule anmelden. Da dann weiterhin am Teilstandort Lette die Mindestschülerzahl nicht erreicht würde, würde sich das Verfahren (Schulleiter bestimmt, wer dem Teilstandort Lette zugewiesen wird) wiederholen und so fort:
- c) Würde sich gar die Zahl der Anmeldungen so reduzieren, dass für den gesamten Schulverband in beiden Teilstandorten nur zwei Eingangsklassen gebildet werden können, könnte sich die Zahl der Schüler, die zwangsweise nicht zu ihrem Wunschteilstandort kommen können, deutlich erhöhen. Würde z.B. die Einschulungszahl sich in einem Jahrgang (z.B. durch nachträglich andere Schulwahl im Gesamtgrundschulverbund auf 55 reduzieren, wovon 42 auf den Teilstandort A und 13 auf den Teilstandort B entfallen, ergibt sich folgende Lage: 55 Schüler erlauben die Bildung von 2 Klassen mit mind. 15 und höchstens 28 Schülern je Klasse. Es ist daher weder möglich, bei Erfüllung aller Wünsche am Standort A eine Klasse mit 42 Schülern noch in B eine eigene Klasse mit 13 Schülern einzurichten. Es müssen in diesem Fall daher sogar mindestens 14 Schüler von A nach B (zwangsweise durch Vorgabe des Schulleiters) wechseln, um in A eine 28er und in B eine 27er Klasse zu bilden.

Das Beispiel zeigt, dass auch Teilstandortlösungen jährlich wiederkehrend Bürgerunzufriedenheiten schaffen können, falls vom Instrument der Standortzuweisung entgegen der Anmeldewünsche Gebrauch gemacht werden muss. Der Schulträger hält daher Teilstandortlösungen nur und nur solange für realisierbar, als es gelingt, im Rahmen des Anmeldeverhaltens der Eltern die zur Bildung eigener Eingangsklassen am Teilstandort notwendigen Mindestschülerzahlen freiwillig zu erreichen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat dann in seiner Sitzung vom 06.06.2012 bei einer Gegenstimme dem Rat empfohlen, die Variante II des Grundschulkonzeptes zu beschließen, welches heute zur Abstimmung vorgelegt wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei sieben Gegenstimmen gemäß § 80 des Schulgesetzes NRW das dreistufige stadtweite Grundschulkonzept in Form der Variante II:

Das stadtweite Grundschulkonzept sieht vor dem Hintergrund zurückgehender Geburtenzahlen und Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen die Weiterentwicklung der Oelder Grundschullandschaft in drei Stufen vor:

1) Schuljahr 2012/2013: Schließung der Vitusschule in Sünninghausen

- 2) Schuljahr 2015/2016:
 - a. Umwandlung des Schulstandortes Lette in einen Teilstandort einer anderen Oelder Schule, wenn und soweit
 - i. auf freiwilligem Wege eine geeignete Kooperationsschule gewonnen wird
 - ii. sich genügend auswärtige Kinder für den Standort Lette anmelden, damit dort eine eigene Eingangsklasse gebildet werden kann
 - b. Schließung des Schulstandortes Lette, falls die oben genannten Ziele nicht erreicht werden können.

Diese Entscheidungen sind jeweils – ggfls. auch in kommenden Schuljahren – nach den Schulanmeldungen zu treffen

3) Schuljahr 2018/2019:

Voraussichtliche Reduzierung der Innenstadtschulen auf drei Standorte Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Elternwahlverhaltens der kommenden Jahre im Herbst 2017 zu treffen.

5. Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 4. April 2012; Gründung einer Sekundarschule Vorlage: B 2012/400/2474/1

Herr Bürgermeister Knop übergibt aufgrund seiner Befangenheit die Sitzungsleitung an den Stellvertretenden Bürgermeister Junkerkalefeld und nimmt im Zuschauerbereich des Ratssaales Platz.

Herr Stellvertretender Bürgermeister Junkerkalefeld erläutert:

Nach ausführlicher Sachdarstellung der Verwaltung und anschließender Diskussion hat der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in seiner Sitzung am 06.06.2012 bei 11 Ja- und 8 Nein-Stimmen beschlossen, den Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP vom 4. April 2012 zur Beschlussfassung in den Rat zu verweisen.

Er führt weiter aus, dass neben dem Ursprungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP vom 4. April 2012 (s. Anlage 1, mit der Sitzungseinladung versandt) zwischenzeitlich ein weiterer Antrag der Fraktionen von SPD, FWG und Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.06.2012 (s. Anlage 2) vorliege.

Frau Köß teilt mit, dass nach einer interfraktionellen Abstimmung nunmehr Einvernehmen erzielt werden konnte und ein neuer gemeinsamer Antrag (s. Anlage 3) zur Abstimmung gestellt werden soll. Sie beantragt, die Sitzung für wenige Minuten zu unterbrechen, da eine entsprechende Tischvorlage in Kürze verteilt werden könne.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Sitzung für wenige Minuten zu unterbrechen.

Herr Stellvertretender Bürgermeister Junkerkalefeld unterbricht daraufhin die Sitzung von 18.00 Uhr bis 18.05 Uhr.

Nach der Sitzungsunterbrechung erläutert Frau Köß den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FWG, Bündnis 90/Die Grünen und FDP und teilt mit, dass sich die Fraktionen darauf verständigt hätten, keine erneute Aussprache führen zu wollen.

Herr Bäumker teilt mit, dass er den neuen gemeinsamen Antrag aus formalen Gründen nicht unterstützen werde. Eine ausreichende Einbindung des Elternwillens sei bis Ende Oktober nicht zu gewährleisten. Er befürchte, dass mit der heutigen Entscheidung zu früh Fakten geschaffen würden, ohne, dass ein sorgfältig ausgearbeitetes Konzept vorliege.

Herr Stellvertretender Bürgermeister Junkerkalefeld bittet die Zuhörerinnen und Zuhörer, von Zustimmungs- oder Unmutsbekundungen abzusehen.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich:

- 1. Die Hauptschule und die Realschule der Stadt Oelde werden bis zum Schuljahr 2013/2014 auslaufend gestellt und in eine integrierte Schulform umgewandelt.
- 11. Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen.

Um dieses Verfahren möglichst transparent zu gestalten, soll dieses u. a. folgendes beinhalten:

- umfassende Informationen der Oelder Bürgerinnen und Bürger,
- Beteiligung der Lehrer- und Schulkonferenzen der betroffenen Schulen,
- detaillierte Unterrichtung der Eltern und Lehrer im Grundschulbereich.
- begleitende Informationen zum jeweils aktuellen Sachstand durch die Verwaltung,
- Abfragung des Elternwunsches in den Grundschulklassen 2 und 3.

Die Elternbefragung ist so durchzuführen, dass eine Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde über die integrierte Schulform bis zum 30. Oktober 2012 erfolgen soll.

Mit der Errichtung einer integrierten Schulform nehmen die Haupt- und Realschule keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf; diese Schulen laufen bis spätestens 2020 aus.

Bei einer verpflichtenden Kooperation der integrierten Schulform mit einem Gymnasium ist das Thomas-Morus-Gymnasium der verbindliche Kooperationspartner.

6. Vorstellung von ersten Zwischenergebnissen des Gutachtens zur Standort- und Bedarfsanalyse für den Neubau bzw. die Erweiterung der Feuer- und Rettungswache Oelde Teil a) öffentl. Sachvortrag

Vorlage: M 2012/012/2494

Herr Abel teilt mit:

Die Stadt Oelde ist verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und gehalten, die Organisation und Ausstattung ihrer Feuerwehr nach diesen Maßgaben fortzuentwickeln. Da der Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf der bestehenden Feuer- und Rettungswache an der Overbergstraße offensichtlich und überfällig ist, dieser Standort aber gleichzeitig

- nur begrenzte räumliche Erweiterungsmöglichkeiten auf den städtischen Flächen zulässt,
- aufgrund der dichten, umgebenden Wohnbebauung erwiesenermaßen zu Emissionskonflikten führt,
- sich zudem die erforderliche massive bauliche Erweiterung nur sehr schwierig in das sensible städtebauliche Umfeld integrieren ließe,
- und der Standort darüber hinaus große Potentiale für eine Entwicklung eines hochwertigen, innenstadtnahen Wohnquartiers bietet,

wurde im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans nach geeigneten alternativen Standorten Ausschau gehalten. Mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes einschließlich der vergleichenden Prüfung von Standortalternativen und des derzeitigen Standortes wurde vom Fachbereich II die Firma Orgakom beauftragt. Die Erarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes ist bisher allerdings noch nicht abgeschlossen. Nach Erstellung der endgültigen Fassung des Brandschutzbedarfsplanes wird dieser den politischen Gremien und der Feuerwehr noch vorgestellt. Erste Ergebnisse liegen aber im Entwurf vor; dies gilt auch für die Prüfung der Standortalternativen. Als zu untersuchende Neustandorte wurden Orgakom dabei folgende Standorte vorgegeben:

- Overbergstraße,
- Von-Büren-Allee,
- Ennigerloher Straße,
- Wiedenbrücker Straße,
- Lindenstraße.
- Stromberger Straße,
- Moorwiese

Diese Alternativstandorte wurden dabei vor allem auf ihre jeweilige feuerwehrtaktische Erreichbarkeit und die unbedingt einzuhaltenden Eintreffzeiten der Rettungskräfte in den unterschiedlichen Zielgebieten der Stadt untersucht (Schutzzielfristen).

Im Ergebnis wurden die Standorte Stromberger Straße, Lindenstraße und der Altstandort Overbergstraße unter feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten als – je nach Standort bedingt oder auch uneingeschränkt geeignet - für eine weitergehende Prüfung vorgegeben.

Aufsetzend auf dieser Standortvorgabe wurde durch den FB 3 das Büro Kplan mit den folgenden Planungen beauftragt. Ziel dieser Untersuchung war es, anhand des bei der Feuerwehr vorgehaltenen Fahrzeugbestandes, der vorhandenen technischen Ausstattung, der benötigten Funktionsbereiche und der personellen Stärke ein konkretes Raumprogramm abzuleiten. Hieraus ergeben sich die Gebäude-, Flächen- und Grundstücksanforderungen und schließlich auch Baukosten.

Frau Mattedi, Vorstandsmitglied der KPlan AG, erläutert nachfolgend die angestellten Untersuchungen ihres Unternehmens (Präsentation ist als Anlage beigefügt).

Im Ergebnis stellt sie heraus, dass der Altstandort aufgrund der begrenzten Flächen deutliche funktionelle Mängel aufweise und sicherheitsrelevante Voraussetzungen der Arbeitsstättenverordnung nicht erfüllt werden könnten. Insofern sei standortspezifischer Handlungsbedarf gegeben. Eine Ertüchtigung des Altstandortes stelle zudem keine adäguate Lösung dar.

Von den beiden geprüften Alternativstandorten sei der Standort Lindenstraße aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnitts und der geringen Flächengröße nur eingeschränkt, der Standort Stromberger Straße hingegen sei sehr gut geeignet.

Da beide Flächen nicht verfügbar seien, empfehle sie, die Suche nach weiteren Standorten wieder aufzugreifen.

Frau Mattedi teilt weiter mit, dass die Kosten bei einem Neubau nach DIN-Vorschriften ca. 10,5 Mio. Euro (ohne Grundstück) betragen werden.

Auf Anfrage von Herrn Drinkuth erläutert sie, dass diese Angabe unter Bezugnahme auf die Erfordernisse des Brandschutzbedarfsplanes und der daran angelehnten DIN 14092 als relativ gesichert angenommen werden darf.

Herr Jathe teilt auf Anfrage von Herrn Soldat mit, dass Zuschüsse für den Neubau von Feuer- und Rettungswachen grundsätzlich nicht beantragt werden können, stattdessen gäbe es jährlich einen pauschalen kommunalen Anteil an der Feuerschutzsteuer. Diese sei jedoch bereits im Haushalt berücksichtigt.

Herr Bäumker teilt mit, dass eine Erweiterung am Altstandort, die als "Operation am offenen Herzen" von Frau Mattedi bezeichnet worden sei, für ihn wenig sinnvoll erscheine.

Frau Mattedi führt in diesem Zusammenhang aus, dass es für sie allenfalls denkbar sei, neben der heutigen Feuer- und Rettungswache parallel zum Betrieb einen Neubau zu errichten (Fläche Schulhof der Pestalozzischule).

Herr Voelker unterstützt den Vorschlag von Frau Mattedi, die Suche nach einem neuen Standort erneut aufzugreifen.

Auf Anfrage von Herrn Heinz Junkerkalefeld erläutert Herr Jathe, dass die Bildung einer "Feuer- und Rettungswache-GmbH" nicht möglich sei, da dieser Bereich dem öffentlich-rechtlichen Aufgabenfeld von Kommunen zuzurechnen sei. Insofern könne ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden. Frau Mattedi teilt in diesem Zusammenhang mit, dass zunächst eine Standortentscheidung und eine Kostenermittlung vorliegen sollten, bevor Finanzierungsmodelle geprüft würden.

Auf Anfrage von Herrn Kobrink, ob die Zusammenlegung der städtischen Feuer- und Rettungswache mit einer Werksfeuerwehr zu Synergien führen könne, teilt Herr Jathe mit, dass eine gemeinsame Wache zu Erreichbarkeitsschwierigkeiten führen werde.

Frau Mattedi führt ergänzend aus, ein Investor könne die Maßnahme gegebenenfalls günstiger errichten. Denkbar sei eine Anmietung durch die Stadt Oelde nach Fertigstellung.

Frau Mattedi führt weiter auf Anfrage von Herrn Fust aus, dass die Feuer- und Rettungswache zwar im engeren Sinne nicht stillgelegt werden könne, jedoch seien der Aufsichtsbehörde die Mängel hinreichend bekannt. Herr Bürgermeister Knop teilt in diesem Zusammenhang mit, dass er die Stadt Oelde in der Verpflichtung sehe, dieser Aufgabe nachzukommen. Die Aufsichtsbehörde verlange keine Lösung innerhalb des nächsten Jahres, jedoch sei nachzuweisen, dass Rat und Verwaltung ernsthaft und zielorientiert an einer Lösung arbeiteten.

Herr Kwiotek fordert – auch im Hinblick auf die Beschäftigten der Feuerwehr- und Rettungswache – um eine schnelle und verlässliche Herangehensweise.

Herr Abel stellt in diesem Zusammenhang den nachfolgenden Zeitplan vor:

13.09.2012 Planungsausschuss: Vorstellung einer Ergebnismatrix mit Standorten und deren

feuerwehrtaktischen Einschätzung, Prüfung der Flächenverfügbarkeit

22.10.2012 Rat: Standortentscheidung und Etateinbringung

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

7. Anträge der Fraktionen

7.1. Antrag der SPD-Fraktion; Umbesetzung im Ältestenrat Vorlage: B 2012/011/2458

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Frau Beatrix Koch, Ernstingweg 2, 59302 Oelde, ist Mitglied im Ältestenrat der Stadt Oelde. Ihr personengebundener Stellvertreter ist Juan-Francisco Rodriguez Ramos, Ferdinand-Krüger-Straße 9 a, 59302 Oelde.

Im Zuge der Nachfolgeregelung auf Fraktionsvorsitzendenebene wird von der SPD-Fraktion folgende Umbesetzung vorgeschlagen:

Frau Beatrix Koch scheidet aus dem Ältestenrat aus. Ihr Nachfolgender wird Juan-Francisco Rodriguez Ramos. Dessen personengebundener Stellvertreter wird Herr Florian Westerwalbesloh, Brucknerstraße 16, 59302 Oelde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beruft einstimmig Herrn Juan-Francisco Rodriguez Ramos, wohnhaft Ferdinand-Krüger-Straße 9a, 59302 Oelde, als Nachfolger von Frau Beatrix Koch in den Ältestenrat der Stadt Oelde. Zum personengebundenen Stellvertreter wird Herr Florian Westerwalbesloh, wohnhaft Brucknerstraße 16, 59302 Oelde, in das Gremien berufen.

7.2. Antrag der SDP-Fraktion; Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Vorlage: B 2012/011/2459

Sachverhalt:

Frau Andrea Hunkenschröer, wohnhaft in Oelde, Wibbeltstraße 47, ist Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Die SPD-Fraktion schlägt folgende Umbesetzung vor:

Als Nachfolgerin für Frau Andrea Hunkenschröer wird Frau Astrid Jennen-Kleinhaus, wohnhaft in Oelde, Käthe-Kollwitz-Straße 36, vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beruft einstimmig Frau Astrid Jennen-Kleinhaus, wohnhaft in Oelde, Käthe-Kollwitz-Straße 36, in Nachfolge für Frau Andrea Hunkenschröer als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

7.3. Antrag der CDU-Fraktion; Einheitliche Kontrolle der Kleinkläranlagen durch den Kreis Warendorf

Vorlage: B 2012/011/2499

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 11. Juni 2012, dass die Kontrolle der Kleinkläranlagen

im Bereich der Stadt Oelde zukünftig einheitlich durch den Kreis Warendorf erfolgen soll.

Herr Tegelkämper erläutert den Antrag seiner Fraktion. Er erwarte, dass die einheitliche Regelung zu Kosteneinsparungen bei den Eigentümern der Kleinkläranlagen führe.

Herr Abel widerspricht dieser Darstellung und führt aus, dass der Kreis die Einstellung zweier Mitarbeiter zur Übernahme dieser Aufgabe plane und zudem eine höhere Gebühr als jene der Stadt Oelde einführen wolle. Kompensatorische Personaleinsparungen ließen sich für die Stadt Oelde beim Wegfall der Gebühr nicht erzielen, so dass die Verwaltung die Beibehaltung der bisherigen Regelung empfehle.

Die Anwesenden sehen weiteren Beratungsbedarf.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt gemäß § 13 (1) c der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oelde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität zu verweisen.

7.4. Antrag der FWG-Fraktion; Auslobung eines Umweltpreises der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/011/2502

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die FWG-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 14. Juni 2012 (s. Anlage), der Rat der Stadt Oelde möge über die Auslobung eines Umweltpreises der Stadt Oelde beraten und beschließen.

Herr Soldat erläutert den Antrag seiner Fraktion und teilt mit, dass die Energieversorgung Oelde (EVO) die Bereitschaft zur Beteiligung signalisiert habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 13 (1) c der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oelde, den Antrag zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität zu verweisen.

8. Projekt "Beweg was! - Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik" - Auswertung des Projektes 2011 und Entscheidung über Projektwiederholung Vorlage: B 2012/011/2460

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2010 einstimmig beschlossen, für Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufen das Projekt "Beweg was! Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik" anzubieten.

31 Schülerinnen und Schüler beteiligten sich in der Zeit vom 12.09.2011 bis 05.12.2011 an dem Projekt und wurden in dieser Zeit von zwanzig Ratsmitgliedern als Mentoren begleitet.

Im Frühjahr 2012 fand eine Auswertung des Projektes (s. Anlage 1) statt. Diese ist den Ratsmitgliedern vorab per E-Mail zugeleitet worden. Alle an der Umfrage Beteiligten äußerten sich weit überwiegend

positiv über den Verlauf des Projektes und empfehlen eine Projektwiederholung. Zugleich wurden Verbesserungsvorschläge genannt, die Eingang in die Auswertung gefunden haben.

Der Rat der Stadt Oelde hat nunmehr über eine Projektwiederholung zu entscheiden.

Die Verwaltung befürwortet eine Wiederholung unter Berücksichtigung der Verbesserungsvorschläge und schlägt das beigefügte Projektkonzept (s. Anlage 2) vor.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass aus seiner Sicht eine Wiederholung wünschenswert sei, damit sei jedoch die Bereitschaft der Ratsmitglieder verbunden, sich wiederum als Mentoren zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Wiederholung des Projektes "Beweg was! Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik" auf der Basis des Konzeptvorschlages.

9. Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Oelde

- 1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes
- 2. Feststellung des Jahresabschlusses
- 3. Entlastung des Bürgermeisters

Vorlage: B 2012/014/2451

Herr Bürgermeister Knop übergibt die Sitzungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Daniel Hagemeier.

Rechtliche Vorgaben:

§ 95 Abs. 1 GO

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

§ 101 Abs.1 GO

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 96 Abs. 1 GO

Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters.

Beschluss 1:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 05.06.2012 folgenden Bestätigungsvermerk beschlossen hat:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 GO über den Jahresabschluss 2010 der Stadt Oelde

Die von der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft – WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 abgegeben.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts, geprüft.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Oelde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung der WRG Audit GmbH, Gütersloh, eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses 2010 bildet. Er erklärt sich mit den Feststellungen der WRG Audit GmbH, Gütersloh einverstanden und machte sich deren Bericht zu eigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt demnach wie folgt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 101

i. V. m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern, der Vermögensgegenstände und des Lageberichts der Stadt Oelde geprüft.

In die Prüfung sind die Haushaltssatzung sowie weitere Bestimmungen von Satzungen der Stadt Oelde und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnte. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Oelde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2010 nebst Anhang und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der gemeindlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Bürgermeister und dem Kämmerer wurden zuvor gemäß § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oelde, den 05.06.2012

Daniel Hagemeier

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss 2:

Auf Grundlage des Berichts der WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und auf Grundlage des Bestätigungsvermerks beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig gemäß § 96 GO NRW:

Der geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen wird festgestellt.

Zum Ausgleich des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages von 8.240.302,99 EUR wird die Allgemeine Rücklage in derselben Höhe in Anspruch genommen. Deren Bestand beläuft sich zum 31.12.2010 somit noch auf 78.189.751.01 EUR.

Beschluss 3:

Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss 2010 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2011 Vorlage: M 2012/200/2491

Herr Schmid erläutert:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (bis 25.000 EUR), die vom Kämmerer bzw. Bürgermeister genehmigt wurden, sind dem Rat zur Kenntnis zu geben. Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge bzw. durch Minderaufwendungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Rat nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

11. Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (1.Halbjahr/2012) Vorlage: M 2012/201/2500

Herr Schmid und Herr Wulf erläutern den Finanzstatusbericht zum 25. Juni 2012. Er ist als Anlage beigefügt.

Das Niveau der Gewerbesteuer liege derzeit noch unterhalb der Einnahmeerwartung, allerdings stünden noch Festsetzungen für das vergangene Haushaltsjahr aus. Die Entwicklung werde weiter beobachtet, sodass bei Einnahmeausfällen frühzeitig entgegengesteuert werden könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

12. Aufhebung des Sperrvermerks Sachko: 01.10.01.2023.7851001 " Bau einer Salzlagerhalle am BBH" Vorlage: B 2012/012/2448/1

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Aufgrund des erhöhten Bedarfs von Auftausalz in den vergangenen Wintern und den damit verbundenen Lieferengpässen plant die Stadt Oelde eine Erhöhung der Salz-Bevorratungsmenge von derzeit 150 to. auf ca. 300 to.

Die Mittel für den Bau einer zusätzlichen Salzlagerhalle am BBH wurden im Haushalt 2012 veranschlagt, allerdings im Rahmen der Etatberatungen mit einem Sperrvermerk versehen.

Es sollte zunächst in Erfahrung gebracht werden, ob eine gemeinsame Salzbevorratung mit der Autobahnmeisterei denkbar wäre, um die Investition der Stadt Oelde in eine eigene Halle zu vermeiden.

Die Anfrage seitens des Baubetriebshofes bei der Autobahnmeisterei wurde zwischenzeitlich negativ beantwortet. An der Autobahnmeisterei stehen keine freien Kapazitäten zur Verfügung.

Es wurde daher beantragt, durch Beschluss des Finanzausschusses den Sperrvermerk bei dem Sachkto. 01.10.01.2023.7851001 aufzuheben, damit kurzfristig mit der Maßnahme begonnen werden kann.

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 11.06.2012 vor einer Entscheidung in der Sache um weitergehende Informationen darüber gebeten, ob eine Kooperation zur Bevorratung von Streusalz mit umliegenden Kommunen, Landwirten o. ä. möglich wäre. Die Entscheidung wurde dem Rat übertragen.

Herr Bürgermeister Knop gibt diese erbetenen Informationen wie folgt bekannt:

Alternativ zum Bau einer Halle wurde im Vorfeld gemeinsam mit dem FD Liegenschaften geprüft, ob im näheren Umkreis Gebäude zur Einlagerung von Streusalz zur Verfügung stehen.

Es wurden sowohl leerstehende gewerbliche als auch landwirtschaftliche Gebäude besichtigt und angefragt. Dieser Weg war jedoch nicht erfolgreich, da die Gebäude in einem zu schlechten Zustand waren oder der verlangte Mietpreis zu hoch war.

Zudem muss grundsätzlich in angemieteten Objekten noch einiges an Vorleistungen zur Salzeinlagerung geleistet werden, um das Mietobjekt gegen das aggressive Medium Streusalz zu schützen (Schutzanstrich Boden / Wände, u.U. Trennwände zu benachbarten Bereichen, bei Beendigung des Mietverhältnisses Rückbau). Im Ergebnis war festzustellen, dass sich die Errichtung einer eigenen Halle bereits in einigen Jahren amortisiert.

Auf interkommunaler Ebene ist die Beschaffung und Lagerung von Streusalz bereits einige Male diskutiert worden, zuletzt nach dem starken Winter 2010 / 2011. Zur Beschaffung von Streusalz ist man mehrheitlich dem Einkaufsverbund von Straßen NRW beigetreten, so auch Oelde.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei extremen Witterungslagen und damit verbundenen Lieferengpässen Prioritäten gesetzt werden, d.h. zuerst Bundes- und Fernstraßen, zuletzt kommunale und untergeordnete Straßen. Eine Bevorratung von Streusalz für kommunale Betriebe ist daher auf alle Fälle angezeigt.

Für eine interkommunale Bevorratung und Lagerung von Streusalz konnte man sich jedoch nicht entscheiden, da die Verbräuche und deren Zuordnung nur schwer nachgehalten werden können, besonders in verbrauchsintensiven Phasen. So ist auch für die Stadt Oelde nicht exakt nachvollziehbar, ob die von ihr beauftragten Lohnunternehmer und Gartenbaufirmen das von ihr zur Verfügung gestellte Streusalz nur auf städtischen oder auch auf Flächen Dritter verwenden.

Im Ergebnis haben die interkommunalen Beratungen zum Thema Streusalz zu der Erkenntnis geführt, dass eine gemeinsame Beschaffung sinnvoll, eine gemeinsame Bevorratung aber nicht realisierbar ist.

Diese Überlegungen führten dazu, die Finanzmittel in Höhe von 50.000 € zum Bau einer Lagerhalle in Eigenleistung in den Haushalt 2012 einzustellen.

Herr Voelker teilt mit, dass er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Er sehe darin eine übermäßig vorsorgende Maßnahme.

Herr Heinz Junkerkalefeld teilt für seine Fraktion mit, dass der Maßnahme zugestimmt werde.

Frau Köß erläutert für ihre Fraktion, dass dem Beschlussvorschlag – auch aus ökologischen Gründen - nicht zugestimmt werde. Zudem sei fraglich, wann der nächste strenge Winter komme.

Herr Niebusch erinnert an die Verärgerung der Bürger in jenem Winter und teilt mit, dass seine Fraktion dem Projekt zustimmen werde.

Herr Bovekamp bekräftigt die Auffassung von Herrn Niebusch und erinnert an die Vorhaltungen, die seinerzeit den Mitarbeitern des Baubetriebshofes gemacht worden seien. Hier sei insofern dringend Abhilfe zu schaffen.

Herr Bäumker teilt mit, dass angesichts der hohen Aufwendungen im Bereich Hochwasserschutz die in Rede stehende Maßnahme auf jeden Fall umgesetzt werden solle.

Herr Rodriguez teilt mit, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde und erinnert daran, dass seine Fraktion im Rahmen der Haushaltsplanberatungen die Streichung der Maßnahme vorgeschlagen hatte. Angesichts der Ungewissheit, wie häufig derart strenge Winter überhaupt aufträten, sei zu bedenken, dass das Salz nach einer Lagerzeit von zwei bis drei Jahren bereits entsorgt werden müsse, sollte es bis dahin nicht eingesetzt sein. Dieses führe zu einer weiteren ökologischen und finanziellen Belastung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt bei 18 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen mehrheitlich, den Sperrvermerk zum Bau der Salzlagerhalle aufzuheben.

13. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oelde

13.1. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 Vorlage: M 2012/016/2385

Frau Haferkemper teilt mit:

Grundlagen für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten sind in erster Linie das Landesgleichstellungsgesetz des Landes NRW vom 9.11.1999 (LGG) sowie § 5 der Gemeindeordnung (GO NW). Darin werden die von der Gleichstellungsbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben sowie deren Rechte innerhalb der Verwaltung beschrieben.

Nach § 17 LGG unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte u.a. die Dienststelle und wirkt bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können mit. Dies gilt insbesondere für soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; zudem ist die Gleichstellungsbeauftragte gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen.

Dies bedeutet: <u>Zuständig für die Umsetzung des LGG</u> sind die einzelnen Dienststellen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen. Es obliegt in erster Linie der Dienststelle selbst (für die Dienststelle handelt die Dienststellenleitung = <u>der Bürgermeister</u>), für die Einhaltung der Vorschriften zur Frauenförderung zu sorgen.

Die <u>Gleichstellungsbeauftragte</u> hat auf die Umsetzung des Gesetzes <u>ergänzend hinzuwirken</u>, die Dienststellenleitung zu <u>beraten</u> und ihr <u>Anregungen</u> zu geben. Sie ist von Beginn an in den Willensbildungsprozess einzubinden

In der Hauptsatzung der Stadt Oelde werden Ausführungen zu den Aufgaben und Rechten der Gleichstellungsbeauftragten getroffen. Hierzu verweise ich auf § 5 Abs. 1 – 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde.

Nach § 1 Abs. 1 LGG dient dieses Gesetz der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. **Nach Maßgabe dieses Gesetzes** und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern **werden Frauen gefördert**, um **bestehende Benachteiligungen abzubauen**.

Ziel des Gesetzes ist es **auch**, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)§ 5 GO NRW

- (1) Die Verwirklichung des **Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann** ist auch eine **Aufgabe der Gemeinden**. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

Der zeitliche Rahmen für meine Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte sollte wie bisher 15 Wochenstunden umfassen. Diese Zeiteinteilung lehnt immer an die notwendige gleichzeitige Arbeit im FD Soziales an.

Auch in 2011 konnte ich durchschnittlich etwa 11 $\frac{1}{2}$ Stunden tatsächlich in der Gleichstellungsarbeit tätig sein.

Derzeit wird das LGG überarbeitet, es wird in dieser Legislaturperiode – also bis 2015 – verabschiedet. Für die Neufassung sind einige wesentliche Punkte gefordert, die die Gleichstellungsarbeit stark verändern würden. So soll beispielsweise der Umfang der Arbeitszeit der Gleichstellungsbeauftragten analog den Vorschriften im Personalvertretungsrecht angepasst werden. Dies würde für die Stadt Oelde eine Vollzeitstelle bedeuten. Eine weitere Forderung ist die Änderung der Gemeindeordnung, wonach die Gleichstellungsbeauftragte Mitglied des Verwaltungsvorstandes werden soll. Zudem werden erweiterte Klagemöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten gefordert, was durch die Ministerpräsidentin als notwendiges Sanktionsmittel unterstützt wird.

Die gesetzlich vorgesehenen internen Tätigkeiten wurden, soweit es mir möglich gemacht wurde, durchgeführt. Die Arbeit in den Gremien "Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Warendorf" und im Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Warendorf wurde weitergeführt, um die Verbindung zu diesen Netzwerken aufrecht zu erhalten.

Ein weiteres Netzwerk ist auch das Kreisfrauenforum, das 1 x im Quartal tagt und zum Jahresbeginn einen Frauenneujahrsempfang zu einem bestimmten Thema ausrichtet. 2011 fand der Frauenneujahrsempfang in Ahlen statt. Der nächste Frauenneujahrsempfang wird am 14.01.2012 in Sassenberg stattfinden. Die Einladungen hierzu haben alle Ratsmitglieder erhalten. Er wird thematisch von der Evangelischen Frauenhilfe und dem Verein urgewald e.V. gestaltet.

Intern:

Die hausinterne Arbeit beinhaltet die Teilnahme an **Vorstellungsgesprächen, Sitzungen und weiteren Besprechungen**, hierzu zählt u.a. die Verwaltungsstrukturkommission oder das Vierteljahresgespräch des Personalrates und ggf. die Teilnahme an der Verwaltungskonferenz.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 18 LGG bei allen Maßnahmen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs (s.o.: <u>alle</u> personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen wie z.B. Einstellungen, Umsetzungen, Erstellung von Personalentwicklungskonzepten, Organisationsuntersuchungen, Arbeitszeitregelungen usw.) bereits im <u>Planungsstadium</u> zu beteiligen, dh. zu unterrichten und unter Einräumung der gesetzlichen Fristen (in der Regel darf diese <u>Frist eine Woche</u> nicht unterschreiten) anzuhören und ihr Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Abstimmung zwischen Gleichstellungsbeauftragter und Dienststellenleitung ist ein Element der Willensbildung der Dienststelle. Deshalb tritt das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zeitlich vor das personalvertretungs-rechtliche Beteiligungsverfahren (gilt nicht bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen) und hat mit der Arbeit des Personalrates keine Verbindung.

Leider klappt diese zeitliche Abfolge in der Regel nicht.

Eine frühzeitige Beteiligung ist nicht gegeben, wenn entweder bereits eine Entscheidung getroffen oder durch Vorentscheidungen in der Weise vollendete Tatsachen geschaffen worden sind, dass die Maßnahme für die Gleichstellungsbeauftragte nicht mehr mitgestaltungsfähig ist. Die nicht rechtzeitige Beteiligung an Entscheidungen und Maßnahmen nach dem LGG hat zur Folge, dass die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen ist. Eine ohne Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführte Maßnahme leidet an einem Verfahrensmangel.

Für die Gleichstellungsbeauftragte ergibt sich bei einem Verfahrensmangel jedoch keine Handlungsmöglichkeit, z.B. wenn es um Umsetzungen oder Arbeitsverträge geht. Hier haben jedoch die betroffenen Personen, um deren Umsetzung / Arbeitsvertrag es geht, die Möglichkeit, im Wege einer Klage, die formelle Rechtswidrigkeit einer Entscheidung feststellen zu lassen.

Der Gleichstellungsbeauftragten steht nach § 19 LGG ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie eine Maßnahme für unvereinbar mit dem LGG, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan hält. Gibt es jedoch keine Unterrichtung über eine Maßnahme, zu der Stellung genommen werden könnte, geht diese Vorschrift in Leere.

Daher sollte zwischen der Dienststelle und der Gleichstellungsbeauftragten demnächst eine Verfahrensvereinbarung getroffen werden, in der über Form und Umfang der Beteiligung Festlegungen vereinbart werden.

Ich stehe im Rahmen meiner Arbeitszeit im Rathaus als Ansprechpartnerin für alle Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Diese Sprechzeiten sind montags, mittwochs und freitags jeweils von 8 Uhr bis 12 Uhr vorgesehen, sowie nach Vereinbarung. Hier können mich selbstverständlich neben den Kolleginnen auch alle Bürgerinnen im Zimmer 129 erreichen.

Bei den im Jahr 2011 häufig geführten Gesprächen mit Kolleginnen ging es immer wieder um die <u>Wochenarbeitszeit</u> teilzeitbeschäftigter Frauen, da viele über eine reine Halbtagsstelle hinaus mehr Stunden arbeiten möchten. Es ist der Wunsch der Kolleginnen, <u>vollzeitnah</u> z.B. mit 30 Wochenstunden zu arbeiten. Oft ist auch ein wirtschaftlicher Druck in der persönlichen Situation vorhanden. Die Möglichkeit einer Rückkehr zu einer Vollzeitbeschäftigung wurde im Frauenförderplan 2010-2012 vom Rat beschlossen.

Im Jahr 2010 wurde ein neuer Frauenförderplan erstellt. Dieser Frauenförderplan für die Jahre 2010 – 2012 wurde am 09.09.2010 vom Rat der Stadt Oelde einstimmig beschlossen. Er wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Oelde durch Veröffentlichung im Intranet zugänglich gemacht. Nunmehr muss jährlich überprüft werden, ob die Ziele dieses Planes zum Stichtag 31.12. erreicht wurden bzw. die organisatorischen Maßnahmen in Angriff genommen wurden oder ob andere Maßnahmen getroffen werden müssen. Der Zwischenbericht zum 31.12.2011 wird dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

Extern:

Als Gleichstellungsbeauftragte stehe ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Oelde bei gleichstellungsrelevanten Problemen als Ansprechpartnerin während der o.a. Sprechzeiten und nach Terminabsprache zur Verfügung.

Es wurden Probleme bezüglich des Wiedereinstiegs in den Beruf und bei Trennung sowie Unterkommen in einem Frauenhaus besprochen. Zudem ging es um weitergehende Informationen zum 400-Euro-Job. Außerdem wurde ich als Gesprächspartnerin bei der Vorsprache bei einer anderen Behörde tätig. Als Anlaufstelle überlege ich mit den Ratsuchenden, welche Beratungs- und Unterstützungsangebote sie weiter in Anspruch nehmen können bzw. welche Institution weiterführend beraten kann.

Die Beratung erfolgt durch weitere Institutionen wie z.B. durch das Paritätische Zentrum, der Caritas, der Diakonie, den SkF oder Donum Vitae. Sofortige Hilfe in besonders dringenden Situationen bieten die Frauenhäuser.

Für die Beratung von betroffenen Frauen in Fragen bei Trennung und Scheidung oder bei Gewalterfahrung in der Familie ist seit Mai 2007 die Frauenberatungsstelle Beckum "Frauen helfen Frauen e.V." mit einer Außensprechstunde für Frauen und Mädchen in Oelde vertreten. Die jeweiligen Sprechzeiten sind als Flyer ausgelegt und auch auf der Internetseite der Stadt Oelde eingepflegt.

Für Wiedereinsteigerinnen in den Beruf können die Weiterbildungsberatung bei der VHS und die Beratung von "Frau & Beruf" in Ahlen als weitere Anlauf- und Kontaktstellen dienen. Außerdem war Frau Boeckmann von der Agentur für Arbeit Ansprechpartnerin.

Der folgende Überblick über die durchgeführten Projekte und Veranstaltungen ist zum Teil eine Kooperation mit anderen Institutionen. Durch die gute Vernetzung lässt sich nicht nur die Effektivität der Arbeit erhöhen, sondern auch das Einsparen von anderen Ressourcen (Arbeitszeit und Finanzmittel) ist ein wichtiger Vorteil der Kooperationen.

Am 14. April 2011 fand der **Girls' Day – Mädchen – Zukunftstag** – bundesweit zum 11. Mal statt. Oelde hat sich zum 6. Mal hieran in Kooperation mit den Schulen und Unternehmen beteiligt. Wie auch im vergangenen Jahr haben die Pestalozzischule, die Theodor-Heuss-Schule und das Thomas-Morus-Gymnasium teilgenommen.

Ziel des inzwischen bundesweit etablierten Tages ist es, Mädchen für technische, naturwissenschaftliche und handwerkliche Bereiche zu gewinnen und Ihnen Einblick in Berufsfelder zu ermöglichen, die sie nur selten in Betracht ziehen. Die meisten Mädchen entscheiden sich im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Studienwahl oft für typisch weibliche Berufsfelder oder Studienfächer und schöpfen damit ihre Berufsmöglichkeiten noch immer nicht voll aus.

Im Land NRW konzentrierten sich am 31.12.2010 76,5 % aller weiblichen Auszubildenden auf nur 25 Ausbildungsberufe, auf die zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufe konzentrierten sich immerhin noch 55,2 % aller weiblichen Auszubildenden. Ein typisch "männlicher Beruf" findet sich bei den zehn häufigsten Ausbildungsberufen nicht. Die meisten weiblichen Auszubildenden finden sich bei den medizinischen Fachangestellten, gefolgt vom Beruf der Bürokauffrau und Industriekauffrau. Weiter begehrt sind Kauffrau im Einzelhandel, Friseurin und Verkäuferin.

Bei den ausländischen jungen Frauen verteilen sich 73 % auf zehn verschiedene Ausbildungsberufe. Hier waren die Ausbildung zur Friseurin sowie zur medizinischen und zahnmedizinischen Fachangestellten führend (Eildienst LKT NRW Nr. 7-8 2011).

Im Jahr 2011 haben 41 Mädchen durch eine Vermittlung durch mich am Girls' Day teilgenommen und damit ihre Chance genutzt, sich über männliche Berufsfelder nicht nur theoretisch zu informieren. Zusätzlich haben sich weitere Mädchen die Plätze in Betrieben auch selbst organisiert.

Gleichzeitig wurden für interessierte Jungen wieder "Neue Wege für Jungs" angeboten. Hier konnten die Jungen in weibliche Berufe Einblick nehmen. Seit 2011 heißt dieser Tag auch offiziell "Boys' Day".

In 2011 haben auch Jungen "neue Wege für Jungs" beschritten. Von mir wurden 23 Plätze in den Kindertageseinrichtungen vermittelt. Zusätzlich haben sich die Jungen auch selbst darüber hinaus z.B. im Blumengeschäft Plätze besorgt.

Die Vorbereitungen für den Girls' Day und Boys' Day 2012, der am Donnerstag, 26.04.2012 stattfindet, werden mit einer ersten Abfrage in den Schulen im Januar 2012 anlaufen.

Ende Januar 2012 geht die Ausstellung "Manchmal koche ich vor Wut", die einige Monate im unteren Rathausfoyer zu sehen war, zu Ende. Diese wurde in Kooperation mit dem Frauen-haus Warendorf durchgeführt und zeigte Fotos von Frau Birgit Fabich.

In Kooperation mit der VHS Oelde-Ennigerloh fanden auch im Jahr 2011 einige Veranstaltungen statt:

Die Kurse K.O. Tropfen - Worauf Mädchen achten müssen und Fahrradfahren für Anfängerinnen sind gut angenommen worden.

Die Kurse Internet als Lernplattform und Selbstuntersuchung der Brust sowie Erfolgreich streiten mussten leider abgesagt werden, da sich zu wenig Interessentinnen und Interessenten angemeldet hatten.

In Zusammenarbeit mit der VHS Oelde-Ennigerloh und dem Verein zur Frauenerwerbstätigkeit (VFFE) wird in der VHS regelmäßig seit über 15 Jahren die **Weiterbildungsberatung für Frauen** angeboten und gut angenommen. Dies ist ein spezifisches Angebot für Ratsuchende zum Thema Wiedereinstieg in den Beruf, das sich inzwischen in Oelde etabliert hat. Es wird von Frauen genutzt, die nach der Familienphase wieder in den Beruf zurück oder sich neu orientieren wollen. Darüber hinaus spricht es alle Frauen an, die einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten des Einstieges in einen Beruf oder eine Arbeitsstelle suchen.

Die Arbeit im Netzwerk Runder Tisch gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern des Kreises Warendorf, in dessen Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit ich tätig bin, wurde fortgeführt. Der Runde Tisch ist ein Kooperationsbündnis, das seit 1997 besteht. Dort sind Vertreterinnen und Vertreter der Amtsgerichte, der Kreispolizeibehörde, der Staatsanwaltschaft, der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, der Sozial- und Jugendämter, der Ärzteschaft und der Wohlfahrtsverbände sowie Rechtsanwältinnen und Gleichstellungsbeauftragte vernetzt und arbeiten zusammen.

Durch die regelmäßigen Treffen werden die bestehenden Strukturen weiter gestärkt und verfestigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Rundens Tisches sind weiter bestrebt, dieses Netzwerkpotential, das sich für viele Arbeitsbereiche als sehr positiv und als ein Mittel kurzer Wege herausgestellt hat, zu erhalten und zu entwickeln.

Seit Herbst 2011 unterstütze ich die Gleichstellungsbeauftragte aus Beckum bei der Geschäftsführung und Betreuung des Rundes Tisches. Das Schwerpunktthema im Jahr 2012 soll die Täterarbeit sein, da es im gesamten Kreis Warendorf keine Einrichtung gibt, an die sich Täter wenden könnten oder an die Täter verwiesen werden können. Weitere Themen sind in der Zukunft aufzugreifen wie z.B. Gewalt an älteren und alten Frauen, Gewalt an Frauen mit Behinderung, Gewalt an gepflegten und auch pflegenden Frauen, Gewalt an Migrantinnen, Gewalt an obdachlosen Frauen. Hier gibt es (leider) noch viele Themenfelder, die aufgegriffen werden müssen.

Beschluss:

Der Rat nimmt den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 zur Kenntnis.

13.2. Zwischenbericht zum 31.12.2011 zum Frauenförderplan 2010-2012 Vorlage: M 2012/016/2416

Frau Haferkemper teilt mit:

Der Zwischenbericht zum 31.12.2011 zum Frauenförderplan wurde mit der Sitzungsvorlage versandt.

Frau Köß fordert im Namen ihrer Fraktion höhere Stellenanteile für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgabe müsse einen höheren Stellenwert erhalten. So sei im Hinblick

auf eine Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes eine Aufwertung der Gleichstellungsarbeit, z. B. durch die verpflichtende Einrichtung einer Ganztagsstelle oder den Sitz im Verwaltungsvorstand, möglich.

Es sei wichtig, dass die Gleichstellungsarbeit keine reine "Alibi-Funktion" erfülle.

Zudem sei erkennbar, dass insbesondere im höheren Dienst der Verwaltung Frauen deutlich unterrepräsentiert seien.

Frau Köß dankt Frau Haferkemper für die geleistete Arbeit und spricht ihr ihre Anerkennung aus.

Herr Gresshoff, Frau Hödl und Frau Koch sehen ebenfalls Handlungsbedarf und bitten Frau Haferkemper ihre Arbeit mit gleichem Engagement fortzuführen. Sie danken ihr im Namen ihrer Fraktionen und sprechen ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass aus seiner Sicht Raum für Verbesserungen vorhanden sei, jedoch würden die gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Mit Blick auf den Personalhaushalt sei – wie bei jeder anderen Aufgaben innerhalb der Verwaltung auch – ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufgabe und Personaleinsatz zu wahren.

Zum geringen Frauenanteil in Führungspositionen führt er aus, dass sich zumeist deutlich weniger Frauen als Männer am Bewerbungsverfahren um diese Stellen beteiligten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Zwischenbericht zum 31.12.2011 zum Frauenförderplan zur Kenntnis

14. Parkraumbewirtschaftung; Antrag von Herrn Bäumker (OZO) auf Verlängerung der gebührenfreien Zeit (Brötchentaste)
Vorlage: B 2012/320/2486

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Herr Bäumker (OZO) beantragt mit Mail vom 02.03.2012, den Zeitraum für das gebührenfreie Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Carl-Haver-Platz und Rathaus auf 30 Minuten zu verlängern. Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 12.06.2012 diesem Antrag mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Rat beschließt bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich, die Zeit für gebührenfreies Parken auf den Parkplätzen Carl-Haver-Platz und Rathaus von derzeit 15 Minuten auf 30 Minuten zu verlängern.

Der Rat beschließt bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich die nachfolgende Parkgebührenordnung der Stadt Oelde:

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Oelde (Parkgebührenordnung) vom _____

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBI. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBI I S. 3044), des § 38 Buchst. B des Gesetzes

über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765,793) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach §6a Abs. 6 u.7 des Straßen-verkehrsgesetzes (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am ______ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrs-teilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für die Parkplätze

Carl-Haver-Platz und Rathaus (Ratsstiege)

festgesetzt auf

0,50 € für die angefangene 1. Stunde 0,50 € für die angefangene 2. Stunde 1,00 € für die angefangene 3. Stunde.

Eine Parkdauer bis 30 Minuten ist gebührenfrei (Brötchentaste). Die Höchstparkdauer beträgt insgesamt 3 Stunden.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Die Gebührenordnung vom 01. Juli 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

15. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2472

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Am 29. Februar 2012 ist im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz zum bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) verkündet worden. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zwischenzeitlich am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Der Städte- und Gemeindebund hat auf Grund dieser Gesetzesänderung die Mustersatzung angepasst und zudem die gesamte Satzung überarbeitet und neu strukturiert. Ein Großteil der Änderungen ist dadurch bedingt, dass sich die Paragraphen im KrWG im Vergleich zum KrW-/AbfG geändert haben.

Zudem ist das neue KrWG in zwei für die Kommunen wichtigen Kernpunkten geändert worden. Zum einen erfolgt eine klare Trennung zwischen privater und gewerblicher Entsorgung. Dies bedarf jedoch

keiner weiteren satzungsrechtlichen Regelungen. Und zum anderen soll die Einführung weitere Wertstofftonnen vorbereitet werden. Dies ist in der städtischen Satzung zu ergänzen.

Daher ist die städtische Abfallsatzung an die geänderte Rechtslage und zudem an die neu strukturierte Mustersatzung anzupassen. Aus diesem Grund ist ein direkter Vergleich der alten mit der neuen Satzung in Form einer Synopse nicht möglich. Inhaltlich hat sich die neue Abfallsatzung aber nur in wenigen Punkten verändert.

Daraus resultierende Änderungen in der städtischen Satzung ergeben sich wie folgt:

Zu § 4

Im Krw-/AbfG gab es bislang die Begriffe "überwachungsbedürftige Abfälle" und "besonders überwachungsbedürftige Abfälle". Diese wurden ausgetauscht durch die Begrifflichkeiten "Abfälle" und "gefährliche Abfälle". Den neuen Begriffen kommt aber die alte Bedeutung zu.

Zu § 13 Abs. 6

Diese neue Regelung soll einer Verdichtung der Wertstofftonne vorbeugen, die zu einer Beschädigung der Tonne führen kann.

Zu § 13 Abs. 9

Diese Formulierung ermöglicht der Stadt Oelde bei Einführung weiterer Wertstofftonnen, die Termine für die Einsammlung festzulegen.

Zu § 16

Hier erfolgt in den Absätzen 1 und 2 die klare Trennung zwischen normalem Sperrgut und Elektronikschrott (z.B. Waschmaschinen, Trockner). In Oelde wurde bislang schon tatsächlich die Trennung dieser beiden Wertstoffe vorgenommen. Eine gesetzliche Regelung fehlte hierzu aber. Das neue KrWG regelt nunmehr auch die finanziellen Zuständigkeiten neu. Den Elektronikschrott hat nunmehr der Hersteller zurückzunehmen und dessen Entsorgung zu bezahlen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wird beschlossen:

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und

Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oelde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Oelde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Oelde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
 - 1. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
 - 2. Die Stadt Oelde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
 - 3. Die Stadt Oelde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

- 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
- 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
- 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfalle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung), Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
 - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zur Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum der Abfallwirtschaftgesellschaft des Kreises Warendorf-mbH in Ennigerloh vom 01.06.2006 aufgeführt und erfüllen nicht die Zuordnungskriterien der Anlage 2 der genannten Betriebsordnung.
 - 3. Autowracks/-teile,
 - 4. Medizinische Abfälle der Abfallgruppen C-E der LAGA Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
 - 5. Munition/Sprengkörper,
 - 6. Radioaktive Abfälle,
 - 7. Tierkörper/Schlachtabfälle.
 - 8. Asbesthaltige Abfälle,
 - 9. Bahnschwellen.
 - 10. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Oelde entstanden sind.
- (2) Die Stadt Oelde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der Kreises Warendorf widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

- (3) Die Stadt Oelde kann die Besitzer von Abfällen nach Abs.1 Ziff. 1,2, verpflichten diese Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Abfallbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritte, Verbände oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden ist

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Oelde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Oelde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Oelde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oelde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung überlassen (Benutzungszwang). Abfälle zu aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben

gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die

Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss-und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist jeweils zum 01. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres möglich. Der Antrag auf Befreiung sowie der vom Anschlusspflichtigen zu erbringende Nachweis, dass die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen der Stadt Oelde spätestens zum 01.Dezember bzw. 01. Juni vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 25.10.2005 (Amsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis Warendorf angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Warendorf das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Oelde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 I und 1.100 I. Altpapier, Pappe und Kartonagen, ausgenommen stark verschmutztes Papier oder stark verschmutzte Pappe, aus hygienischen Gründen stofflich nicht mehr verwertbares Zellstoffmaterial wie benutzte Einweghygienepapierprodukte und Verbundmaterialen wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse, sind in den 240 I Behälter mit blauem Deckel bzw. 1.100 I Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

- b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 I.
 Kompostierbarer Abfall wie Küchen- oder Gartenabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 120 I -Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- c) Bio-Abfallsack aus Papier für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 70 I. Kompostierbarer Gartenabfall - kein Küchenabfall -, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Papiersäcken eignet, ist in den beigen, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Bio-Abfallsack aus Papier einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- d) Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 70 I. Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall im Sinne der Verpackungsverordnung sind in den bei den Ausgabestellen erhältlichen "Gelben Sack" aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.

 Altglas ist getrennt nach Weißglas und Buntglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- f) Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 I, 120 I, 240 I, 1.100 I. Restabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 80 I -, 120 I oder 240 I Behälter mit grauem Deckel bzw. 1.100 I Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- g)Restabfallsack aus Kunststoff für Restabfälle in den Gefäßgrößen 70 I. Restabfall, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Kunststoffsäcken eignet, ist in den grauen, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Restabfallsack aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück in der Stadt Oelde sind grundsätzlich mindestens vorzuhalten:
 - a) ein Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier.
 - b) ein Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
 - c) ein Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.
 - d) ein Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll.

Ausnahmen von dieser Vorgabe regelt die Stadt Oelde.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von7,5. Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten

ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest- Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Oelde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon- zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Groß- handel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Groß- handel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können,

wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Ein Umtausch oder eine Abholung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres möglich.

Die Abfallbehälter sind vor dem Umtausch oder der Abholung vom Grundstückseigentümer oder einem von diesem Beauftragten zu reinigen.

Eine Bereitstellung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Der Antrag auf Umtausch, Abholung oder Bereitstellung muss der Stadt Oelde spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegen.

- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so können auf Veranlassung der Stadt Oelde durch den von ihr beauftragten Unternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt werden. Der Anschlusspflichtige ist vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt Oelde anzuhören.
- (8) Für mehrere private Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken befinden, kann die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehälters und eines Altpapierbehälters auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die gemeinsame Benutzung eines Behälters für kompostierbaren Abfall kann auf schriftlichen Antrag nur für unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden.

§ 12 Standplatz der Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, dass die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Abfuhr der Abfallsäcke ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste gesichert ist. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten (§ 15) nahe der Gehwegkante so aufzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke unmittelbar an der zur Straßenseite gelegenen Grundstücksgrenze gut sichtbar aufzustellen.

Bei den von öffentlichen Straßen und Wegen abgelegenen Grundstücken müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu den Abfuhrzeiten an der Einmündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße aufgestellt werden, und zwar ebenfalls so, dass keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung erfolgt.

Die 1.100 I - Restabfallbehälter werden im Regelfall auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. in dessen unmittelbarer Nähe entleert.

Der Standplatz wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Oelde bestimmt.

- (2) Bei Sperrung der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Abfallentsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind.
- (3) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Stadt Oelde beauftragtes Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum des Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Oelde beauftragten Unternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Abfallbehälter der Größe 80, 120 und 240 Liter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 80 kg wiegen. 1,1 cbm Container dürfen gefüllt nicht mehr als 350 kg wiegen
- (7) Die Bio-Abfallsäcke dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin und mit jeweils höchstens 25 kg Gartenabfall befüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Oelde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.
- (10)Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glasverpackungen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann bezüglich der Restmüllgefäße eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der

Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt/Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- 1. Der für kompostierbaren Abfall bestimmte Behälter mit braunem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
- Der beige Abfallsack aus Papier für vorübergehend mehr anfallenden kompostierbaren Gartenabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen kompostierbaren Abfall am Grundstück abgefahren.
- 3. Der für Restabfall bestimmte Behälter mit grauem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
- 4. Der für Restabfall bestimmte 1.100 I Behälter aus Metall wird wahlweise wöchentlich oder im 2- Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
- Der graue Abfallsack aus Kunststoff für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen Restabfall am Grundstück abgefahren.
- 6. Der für Altpapier bestimmte Behälter mit blauem Deckel wird im 4-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
- 7. Der "Gelbe Sack" aus Kunststoff für Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück abgefahren.

Die Tage, an denen in den einzelnen Bezirken die vorgenannten Behälter entleert bzw. Säcke abgefahren werden sowie die Änderung der Bezirke, gibt die Stadt Oelde rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigen und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Oelde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Oelde bekannt gegeben.

- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne des Abs. 1 gehören:
 - a) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - b) Abfälle aus Bauten wie Bauschutt, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen,
 - c) Baum- und Strauchschnittgut, ausgenommen Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk -,
 - d) sperrige und sonstige Behältnisse wie Kisten, Kartons, Säcke, soweit sie mit nichtsperrigen Gegenständen gefüllt sind.
- (4) Sperrige Abfälle werden maximal viermal jährlich ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Angabe von Art und Menge gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird dem jeweiligen Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Die sperrigen Abfälle müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6.30 Uhr getrennt nach metallischen Gegenständen und sonstigen Gegenständen so bereitstehen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind von sperrigen Abfällen freizuhalten.

Bereitgestellte Abfälle, die nicht zu den sperrigen Abfällen nach Abs. 1 gehören sowie sperrige Abfälle, die nicht angemeldet wurden, werden nicht abgefahren. Sie sind vom Abfallbesitzer unverzüglich zu entfernen und einer durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus unsachgemäßer Bereitstellung der sperrigen Abfälle entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17 Sperriges Baum- und Strauchschnittgut

- (1) Sperriges Baumschnittgut mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm und Strauchschnittgut von Wohngrundstücken werden an geeigneter Stelle abgefahren. Gewerbliches sowie Land- und forstwirtschaftliches Baum- und Strauchschnittgut gehört grundsätzlich nicht hierzu. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist kurz vor den bekannt gegebenen Terminen in nicht mehr als 1,50 m langen Bündeln bereitzustellen. Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk, sind bei der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist so bereitzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden.
- (2) Sperriges Baum- und Strauchschnittgut wird einmal im Frühjahr und einmal im Herbst eines jeden Jahres abgefahren. Die Termine werden von der Stadt Oelde bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (3) Während der Öffnungszeiten des von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH betriebenen Wertstoffhofes in Oelde, Am Landhagen 45, kann zusätzlich sperriger Baum- und Strauchschnitt angeliefert werden.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Oelde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Oelde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Oelde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Oelde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Oelde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Oelde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Oelde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde" erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Oelde zum Einsammeln oder Befördern überlässt:
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Oelde nicht überlässt oder von der Stadt Oelde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- g) entgegen § 13 Abs. 10 Depotcontainer an Sonntagen oder Feiertagen oder werktags in der Zeit von 20.00 Uhr 07.00 Uhr oder von 12.30 Uhr 14.30 Uhr benutzt.
- h) entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.04.2007 außer Kraft.

16. 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2473

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Rückgangs der Einwohnerzahlen ist die Aufnahmekapazität der im Oelder Stadtgebiet bestehenden Kleinkläranlagen nicht, wie bisher in der städtischen Satzung angenommen, in einem Zeitraum von einem Jahr erschöpft. Vielmehr zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre und entsprechende Anregungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich, dass ein verlängerter Abfuhrrhythmus angemessen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, einen 2-jährigen Abfuhrrhythmus in der städtischen Satzung zu verankern. Sollte sich im Einzelfall doch ein kürzeres Entsorgungsintervall als geeigneter zeigen, ermöglicht die Satzung dieses durch die bereits vorhandene Formulierung "Die Entsorgung erfolgt nach Bedarf....".

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde:

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde

vom

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

sowie der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 25.06.2012 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

§ 6 Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung der nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens in zweijährigem Abstand.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

17. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet"
Vorlage: B 2012/661/2492

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlichrechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW). Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe "Sammeln und Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der "Entsorgung" der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle. Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Zur Zeit werden in Oelde die Elektro- und Elektronikaltgeräte im Bring-System zum Wertstoffhof gebracht oder Elektronikkleingeräte bei der Schadstoffsammlung ein Mal im Monat in den Ortsteilen durch die KEK gesammelt. Zusätzlich wird eine Abholung von Großgeräten direkt aus dem Haus/der Wohnung durch die KEK gegen eine Gebühr in Höhe von 30 bis 50 € angeboten.

Beabsichtigt ist, aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in Ennigerloh, die haushaltsnahe Abholung von Elektrogroßgeräten kreisweit zu organisieren. Grundsätzlich sollten mindestens einmal im Monat in jeder Stadt und Gemeinde des Kreises Warendorf Elektrogroßgeräte abgeholt werden. Dabei sollen auf Wunsch der Städte und Gemeinden bestehende Sammelsysteme integriert bzw. ergänzt und vorhandene Logistikstrukturen genutzt werden. Die Anmeldung durch den Bürger kann bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde oder direkt bei der AWG erfolgen. Die Städte und Gemeinden bekommen von der AWG die vorgesehenen Abfuhrtage mitgeteilt, so dass Bürger direkt der nächste Abholtermin genannt werden kann. Sofern die Geräte/Metallteile bereitgestellt sind, erfolgt die Abfuhr kostenlos. Sollte ein Vollservice seitens des Bürgers gewünscht sein, der die Abholung direkt aus dem Haus/der Wohnung beinhaltet, wird eine einmalige Gebühr (20,00 €/Gerät) fällig.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe sollen keine gesondert ausgewiesenen Kosten an die Städte und Gemeinden weiterberechnet werden, sondern eine Deckung ist wohl über die allgemeinen Abfallgebühren vorgesehen. Nach Aussage der AWG soll die Sammlung mittelfristig durch die Vermarktung der eingesammelten Elektrogeräte und Metalle finanziert werden. Alternativ könnte demnächst über die am 19.01.2012 verabschiedete Novelle der EU-Richtlinie "Waste Electrical und Electronic Equipment" auch hier eine umfassende Produktverantwortung der Gerätehersteller greifen.

Es besteht prinzipiell keine Notwendigkeit das Sammeln von Elektroaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet neu zu ordnen, da sich das bisherige System bewährt hat. Durch die dargestellte Neuregelung würde das in Oelde bisher gebräuchliche Bring-System durch ein Hol-System ergänzt. Auch bei Nichtbeteiligung würden über die allgemeinen Abfallgebühren des Kreises die Bürger der Stadt Oelde an der Finanzierung des Systems beteiligt sein, ohne an den Vorteilen des Hol-Systems zu partizipieren. Insofern empfiehlt es sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet" zu unterzeichnen.

18. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2493

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlichrechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe "Sammeln und Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der "Entsorgung" der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle.

Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Beabsichtigt ist nun, die derzeit reibungslos funktionierende Sammlung und Beförderung der schadstoffhaltigen Abfälle mittels Schadstoffmobil fortzuführen und hierfür gemäß § 24 Abs. 1 GkG NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Veröffentlichung im Amtsblatt geht die Aufgabe auf den Kreis Warendorf über. Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung wird der Kreis Warendorf die ECUWAF (Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf) damit beauftragen, die dann wiederum diese Leistung an einen Dritten unterbeauftragt und hierbei dafür Sorge trägt, dass die Leistung im Verhältnis zum Entgelt steht.

Da die Schadstoffsammlung in Oelde schon seit Jahrzehnten so geregelt wurde und hiermit nur dem § 24 Abs. 1 des GkG NRW Genüge getan wird, zudem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit einseitig kündbar ist, bestehen aus Sicht des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt keine Bedenken gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet" abzuschließen.

19. Konjunkturpaket II - Abschlussbericht Vorlage: M 2012/600/2490

Herr Abel teilt mit:

Der Stadt Oelde wurden mit Zuwendungsbescheid vom 8. April 2009 auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW − InvföG) Mittel in Höhe von 2.486.679,00 Euro bewilligt. Auf den Bereich Bildungsinfrastruktur entfielen 1.741.555,00 Euro und auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur 745.124,00 Euro. An städtischen Mitteln wurden insgesamt 1.383.077,71 € eingesetzt. Um das Konjunkturpaket in Oelde umzusetzen, wurde durch die Verwaltung ein Arbeitskreis, in dem alle betroffenen Fachdienste vertreten waren, gebildet. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wurde die aus der Anlage ersichtliche Maßnahmenliste erarbeitet und entsprechend der zeitlichen und personellen Kapazitäten unter Beachtung des Förderzeitraumes sukzessive umgesetzt. Alle Maßnahmen wurden inzwischen durch die Bezirksregierung Münster für beendet und abgeschlossen erklärt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

- 20. Entwicklung eines neuen Baugebietes im Südwesten der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans
 - B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114
 - C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2012/610/2484

Herr Abel teilt mit:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 15.09.2011 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Beschlüsse für die Aufstellung eines Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans im Südwesten des Stadtgebietes vorzubereiten und bei der Planung des Baugebietes eine möglichst energiesparende Bauweise anzustreben und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festzuschreiben.

Neben der vorgesehenen Nachverdichtung im nördlichen Stadtgebiet im Bereich "Wibbeltstraße/Zum Drostenholz" soll durch die Ausweisung eines neuen Baugebietes im südwestlichen Stadtgebiet die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken gedeckt werden. Hierdurch wird die im südlichen Stadtgebiet bestehende Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, etc.) profitieren. Geplant ist, ein rund 40 – 45 Bauplätze umfassendes Baugebiet hinter dem Baugebiet an den Straßen "Nienkamp" und "Zur Polterkuhle" abschnittsweise zu entwickeln bzw. zu bebauen, da gemäß den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+ eine Flächeninanspruchnahme für weitere Baugebiete nur bedarfsgerecht in einzelnen Bauabschnitten Hinblick im auf die Bevölkerungsentwicklung sowie die Nachfrage vorzunehmen ist.

Um das neue Baugebiet möglichst bedarfsgerecht zu gestalten, wurde ein Fragenkatalog zu den Themenbereichen "Baubeginn, Haustyp, Grundstücksgröße und energetische Eigenschaften" unter Federführung des FD Liegenschaften an die Grundstücksbewerber verschickt. Nach Auswertung dieser Abfrage ergibt sich, dass die Mehrzahl der Bewerber im nächsten Jahr bauen möchte und freistehende Einfamilienhäuser, hierbei teilweise als Stadtvilla, auf 500 bis 600 m² großen Grundstücken errichten möchte. Lediglich zwei Bewerber konnten sich vorstellen ein Doppelhaus zu errichten. Die Nachfrage nach Haustypen, die ein besseres Verhältnis zwischen Außenflächen und Bauvolumen aufweisen (= geringerer Energiebedarf), wie zum Beispiel der Typ Reihenhaus, war gleich Null.

Zu dem Themenbereich erneuerbare Energien gaben mehr als 80 % der Bewerber an, dass sie diese einsetzen werden. Rund die Hälfte der Bewerber äußerte, dass sie sich für ein Passivhaus interessieren. Auch die Nutzung von Photovoltaik ist für viele Bewerber vorstellbar. Eine eher untergeordnete Rolle spielen Null- oder Plusenergiehaustypen und der Anschluss an ein Nahwärmenetz. Da auch, wie in der letzten Ausschusssitzung berichtet, nach den Gesprächen mit der EVO aufgrund der geringen Baugebietsgröße und der geringen Verdichtung ein Nahwärmekonzept finanziell nicht darstellbar ist, sollte das Konzept einer flächendeckenden Nahwärmeversorgung nicht weiter verfolgt werden.

Vorstellbar, aber noch nicht abschließend geprüft, wäre weiterhin der Einsatz von Microblockheizkraftwerken. Dies könnte insbesondere vor dem Hintergrund, dass es auch eine Nachfrage nach Grundstücken für Mehrfamilienhäuser gibt, ein erfolgversprechender Ansatz sein, mehrere Wohneinheiten in ein kleines Nahwärmekonzept einzubeziehen. Eine abschließende Antwort der EVO als Projektpartner hierzu wird in diesen Tagen erwartet.

Weiterhin ist in eine Entscheidung die Tatsache mit einzubeziehen, dass im Zuge der Errichtung von neuen Wohngebäuden schon heute hohe Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz ggf. in Verbindung mit anlagentechnischen Maßnahmen zu erfüllen sind, um den Anforderungen EnEV2009 und des EEWärmeG2011 nachzukommen. Mit der von der Bundesregierung angekündigten nächsten EnEV-Novelle 2012 wird eine weitere Verschärfung der Anforderungen einhergehen. Plant z. B ein

Bauherr eine ausschließliche Beheizung über einen Gas- oder Ölbrennwertkessel, lässt sich dies nur mit einem sehr hohen baulichen Aufwand realisieren (Dämmstoffstärken wie bei Passivhäusern und Bedarf an weiteren Kompensationsmaßnahmen planerischer und/oder anlagentechnischer Art). Da der bauliche Wärmeschutz aufgrund des bereits vorhandenen hohen Dämmstandards nur noch bedingt steigerungsfähig ist, wird eine weitere Reduzierung des Jahresprimärenergiebedarfs nur auf anlagentechnischer Seite in Verbindung mit der Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen sein.

Somit sollten im Rahmen des Bebauungsplans die Voraussetzungen geschaffen werden, die einerseits den Primärenergieverbrauch deutlich reduzieren und andererseits eine Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen.

Als Maßnahmen bzw. Festsetzungen sind daher geplant

- Festschreibung, dass nur Häuser errichtet werden dürfen, die mindestens den Passivhausstandard erfüllen
- Einplanung einer Gruppe von 2 bis 3 Mehrfamilienhäusern mit der Maßgabe, diese in ein Nahwärmekonzept bzw. Microblockheizkraftwerken-Versorgung einzubinden
- Ausschließliche Ausrichtung der Baugrundstücke und der Baufelder nach Süden, Südosten und Südwesten zur Nutzung von Solarenergie
- Keine Festschreibung einer bestimmten Dachform
- Steuerung der Gebäudehöhe über die Festsetzung von maximalen Trauf- und/oder maximalen Gebäudehöhe in Kombination mit ausreichend groß bemessenen Grundstücksflächen zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung
- Einschränkung der Möglichkeit der Errichtung von Dachgauben auf Dachflächen, die nach Süden ausgerichtet sind, um diese Flächen für die Nutzung von Solarenergie freizuhalten

Soweit diese Maßnahmen aus planungsrechtlichen Gründen nicht im Bebauungsplan festzusetzen sind oder sich im Laufe des Verfahrens geänderte Anforderungen ergeben, besteht die Möglichkeit, diese im Rahmen eines Grundstückskaufvertrags und/oder eines städtebaulichen Vertrags mit den zukünftigen Eigentümern festzuschreiben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde stimmt der vorgestellten Entwicklung eines neuen Baugebietes unter Einbeziehung besonderer energetischer Maßnahmen zu und fasst bei einer Enthaltung einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse A bis D:

A) Einleitungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) das Verfahren zur 18. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 18. Änderung soll eine rund 2,5 ha große, bislang als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellte Fläche, im Anschluss an das an der Straße "Zur Polterkuhle" vorhandene Wohngebiet zukünftig als "Wohnbaufläche" dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Am südlichen Rand des geplanten Änderungsbereichs besteht eine überlagernde Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" auf einer Teilfläche von ca. 0,6 ha. Diese Darstellung soll zugunsten der geplanten Wohnbebauung zurückgenommen werden, um eine flächensparende Erschließung und kompakte Anlage des Baugebietes zu ermöglichen. Als Ersatzflächen sollen die bislang durch die nachrichtliche Darstellung "Vorbehaltsfläche für Straßenplanung" blockierten Flächen zwischen den "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und den westlich liegenden "Gewerblichen Bauflächen" in Anspruch genommen werden, da die nachrichtliche Darstellung dieser "Vorbehaltsfläche für Straßenplanung" durch den Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 04.02.2002 im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, der unter anderem die Aufgabe der sogenannten "Westumgehung" zum Inhalt hatte, entfallen kann. Somit können die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" in westlicher Richtung um rund 1,2 ha erweitert werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde

Durch diesen Bebauungsplan soll der Bereich westlich der Straße "Zur Polterkuhle" in einer Größe von rund 2,5 ha als "Allgemeines Wohngebiet" überplant werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten des Oelder Stadtgebietes westlich der Straße "Zur Polterkuhle" und südwestlich der Straße "Nienkamp". Die Fläche grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden befindet sich eine Waldfläche. Die östliche Grenze wird durch die an den Straßen "Zur Polterkuhle" und Nienkamp" bestehende Wohnbebauung gebildet.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 114 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

		,
Flur 129	Flurstücke 356 tlw., 354 tlw. und 390 tlw.	

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 möglichst frühzeitig zu unterrichten.

D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 114 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Verfahren werden gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Beschlüsse zu A) und B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

21. Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebioetes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde von der Tagesordnung abgesetzt.

22. Verschiedenes

22.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Ludger Junkerkalefeld berichtet, dass die Public-Viewing-Veranstaltungen zur Fußballeuropameisterschaft mit einer durchschnittlichen Besucherzahl von 1.500 bis 1.700 Besuchern erfreulich verlaufen.

Weiter teilt er mit, dass aufgrund des vergangenen strengen Winters ca. 40 % des Bambusbestandes auf der Museninsel eingegangen sei. Er stehe derzeit in Kontakt zum Förderverein des Vier-Jahreszeiten-Parks mit dem Ziel, dass dieser sich an den Kosten zur Wiederherstellung des Bestandes beteilige.

Es sei nunmehr geplant, zunächst das Wurzelwerk zu entfernen und über den Sommer hinweg ein Sandfeld anzulegen. Die Anschlusspflanzung solle zum Herbst / Winter 2012 / Frühjahr 2013 erfolgen.

Herr Junkerkalefeld stellt klar, dass die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen des Eigenbetriebs Forum keinen Spielraum ließen, den Park inhaltlich fortzuentwickeln und insofern die Hilfe des Fördervereins in Anspruch genommen werden müsse.

Beschluss:

Der rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

22.2. Anfragen an die Verwaltung

Auf Anfrage von Frau Wickenkamp teilt Herr Jathe mit, dass der Ausbau der U-3-Kinderbetreuung auf Grundlage der städtischen Kindergartenbedarfsplanung erfolge. Diese werde jährlich geprüft, bei Bedarf auch unterjährig, so dass davon ausgegangen werden könne, dass die ermittelten Zahlen dem tatsächlichen Betreuungsbedarf der Eltern entsprechen.

Derzeit stünden für 514 unterdreijährige Kinder rund 155 Plätze zur Verfügung (Quote von 30,2%);

davon 101 in Kindertagesstätten und 54 bei Tagesmüttern.

Rund 19 Plätze würden im Laufe des Jahres noch hinzukommen, weitere 18 seien in Planung. Herr Jathe zeigt sich zuversichtlich, dass die Kindertagesstätten den Bedarf decken könnten, zumal die vorhandenen 101 Plätze derzeit nicht vollständig belegt seien.

Herr Voelker bittet um Mitteilung, welche Kosten auf die Stadt Oelde im Zuge der Sicherungsmaßnahmen bei den Public-Viewing-Veranstaltungen am Kreisverkehr Lindenstraße / Warendorfer Straße zugekommen sind.

Auf Anfrage von Herrn Bovekamp nach dem Stand der Inklusion behinderter Schülerinnen und Schüler in den Regelschulbereich teilt Herr Jathe mit, dass die Stadt Oelde in erster Linie als Sachausstatter in der Verpflichtung sei. Der Kreis Warendorf, Herr Kropp, treibe als Beauftragter der Kreises die Inklusion auf Kreisebene voran.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop Vorsitzender Heike Beckstedde Schriftführerin